DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Oktober 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-322 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: II 27-1.17.1-34/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-17.1-262

Antragsteller:

BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH

Sandkaulerweg 1 56564 Neuwied

Zulassungsgegenstand:

Isobims-Hohlblöcke aus Leichtbeton

Geltungsdauer bis:

22. November 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 13 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-262 vom 23. November 2000. Der Gegenstand ist erstmals am 8. Juni 1982 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

L ALI GEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

V lat Bantechuik

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von isobims-Hohlblöcken aus Leichtbeton (Lochbild siehe z. B. Anlage 1) und deren Verwendung mit Normalmörtel nach DIN V 18580:2004-03 – Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - der Mörtelgruppe II, IIa oder III bzw. Leichtmörtel nach DIN V 18580:2004-03 der Gruppe LM 21 oder LM 36 für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung -.

Die isobims-Hohlblöcke dürfen nur in den Steinfestigkeitsklassen 2, 4, oder 6 und in den Rohdichteklassen 0,60 bis 1,4 hergestellt werden.

Die isobims-Hohlblöcke haben eine Länge von 240 mm, 247 mm, 307 mm, 372 mm, 495 mm oder 497 mm, eine Breite von 175 mm, 240 mm, 300 mm oder 365 mm und eine Höhe von 238 mm.

Das Mauerwerk aus den isobims-Hohlblöcken darf mit Ausnahme der Außenschale von mehrschaligen Hausschornsteinen nach DIN 18160-1:2001-12 – Abgasanlagen; Planung und Ausführung - nicht für Schornsteinmauerwerk verwendet werden.

Die isobims-Hohlblöcke dürfen nicht für bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2 Bestimmungen für die isobims-Hohlblöcke

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die isobims-Hohlblöcke die Bestimmungen der Norm DIN V 18151:2003-10 Hohlblöcke aus Leichtbeton für Hohlblöcke.
- 2.1.2 Abweichend sind für die Herstellung des Leichtbetons der isobims-Hohlblöcke statt gefügedichter Zuschläge nach DIN 4226-1 normale und schwere Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2003-04 Gesteinskörnungen für Beton und statt Leichtzuschlägen nach DIN 4226-2 leichte Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-1:2002-08 Leichte Gesteinskörnungen; Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel in Verbindung mit den Anwendungsnormen DIN V 20000-103:2004-04 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken; Teil 103: Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2003-04 bzw. DIN V 20000-104:2004-04 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken; Teil 104: Leichte Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-1:2002-08 mit den Regelanforderungen für die Verwendung dieser Gesteinskörnungen in Beton zu verwenden. Es dürfen keine Quarzsande zugesetzt werden.
- 2.1.3 Die isobims-Hohlblöcke müssen in Form, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 10 sowie Tabelle 1 entsprechen.

Für die zulässigen Maßabweichungen gilt DIN V 18151:2003-10, Abschnitt 5.1.

Die in den Anlagen angegebenen Stegdicken sind Mindestdicken und dürfen nicht unterschritten werden.

> Deutsches Institut V für Bautechnik

Tabelle 1: Nennmaße

isobims-Hohlblock		Anlage	Länge ¹	Breite ²	Höhe
des Typs		Nr.	mm	mm	mm
1K/17,5 cm,	Nut u. Feder	1	307	175	238
2K/17,5 cm,	Nut u. Feder	2	372	175	
1K/17,5 cm,	Mörteltasche	3	495	175	
1K/17,5 cm,	Nut u. Feder	4	497	175	
2K/17,5 cm,	Mörteltasche	5	495	175	
3K/24 cm,	Mörteltasche	6	495	240	
3K/24 cm,	Nut u. Feder	7	497(247)	240	
3K/30 cm,	Nut u. Feder	8	497(247)	300	
4K/36,5 cm,	Nut u. Feder	9	247	365	
4K/30 cm,	uni	10	240	300	
4K/36,5 cm,	uni	10	240	365	

¹ Es gelten die Maße als Abstand der Stirnflächen ohne Berücksichtigung von Nut und Feder.

- 2.1.4 Die Stirnflächen der isobims-Hohlblöcke mit Nut und Feder dürfen alternativ mit Nut und Feder mit Mörteltasche nach Anlage 11 oder mit Nut und Feder ohne Mörteltasche (Labyrinth-Stoßfugenverzahnung) nach Anlage 12 ausgebildet werden.
- 2.1.5 Die isobims-Hohlblöcke dürfen nur in den Steinfestigkeitsklassen 2, 4 oder 6 und in den Rohdichteklassen 0,60 bis 1,4 hergestellt werden.

2.2 Kennzeichnung

Die isobims-Hohlblöcke sind hinsichtlich Rohdichteklasse, Festigkeitsklasse und Herstellerzeichen nach DIN V 18151:2003-10 zu kennzeichnen.

Jede Liefereinheit (z. B. Steinpaket) muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem sind der Lieferschein und jede Liefereinheit auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes unter Hinzufügung der Typbezeichnung der isobims-Hohlblöcke
- Zulassungsnummer: Z-17.1-262
- Druckfestigkeitsklasse
- Rohdichteklasse
- "zulässige Spannungen siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Für den Lieferschein gelten außerdem die Anforderungen nach DIN V 18151:2003-10.

Die jeweilige Stirnflächenausbildung der isobims-Hohlblöcke ist vom Hersteller so zu bezeichnen, dass eine zweifelsfreie Bestellung bezüglich der genauen Ausbildung der Stirnflächen möglich ist.

Deutsches Institut

² Steinbreite gleich Wanddicke

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der isobims-Hohlblöcke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in DIN V 18151:2003-10, Abschnitt 9.2, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Form, Lochanordnung und Stirnflächenausbildung sowie Lochabmessungen und Stegmaße der Blöcke sind an allen Proben zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und sind Regelüberwachungsprüfungen nach DIN V 18151:2003-10, Abschnitt 9.3, der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Deutsches Institut für Bautechnik Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Berechnung

3.1.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1: 1996-11 für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Das Mauerwerk ist auch dann als Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung in Rechnung zu stellen, wenn die Stoßfugen oder Mörteltaschen vermörtelt sind.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.5) ist unzulässig.

- 3.1.2 Die Rechenwerte der Eigenlast für das Mauerwerk aus den isobims-Hohlblöcken sind DIN 1055-1:2002-06 - Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen -, Abschnitt 5.2, zu entnehmen.
- 3.1.3 Die Grundwerte σ₀ der zulässigen Druckspannungen für Mauerwerk aus isobims-Hohlblöcken und Normalmörtel der Mörtelgruppe II, IIa oder III sind in Abhängigkeit der Festigkeitsklasse der Hohlblöcke DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 4a, zu entnehmen; bei Verwendung von Leichtmörtel der Gruppe LM 36 gilt DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 4b. Für die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannung für Mauerwerk aus isobims Hohlblöcken und Leichtmörtel der Gruppe LM 21 gilt Tabelle 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Tabelle 2: Grundwerte σ₀ der zulässigen Druckspannungen bei Verwendung von Leichtmörtel LM 21

Steinfestigkeits- klasse	Grundwert σ ₀ Leichtmörtel LM 21 MN/m²	
2	0,4	
4	0,5	
6	0,7	

- 3.1.4 Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.
- 3.1.5 Für den Schubnachweis nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.5, gilt für max τ der Wert für Hohlblocksteine. Beim Schubnachweis im Rahmen einer genaueren Bemessung nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 7.9.5, gilt für β_{Rz} ebenfalls der Wert für Hohlblocksteine.
- 3.1.6 Für Schlitze und Aussparungen gilt DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.3, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Horizontale und schräge Schlitze sind nur zulässig in einem Bereich ≤ 0,4 m ober- oder unterhalb der Rohdecke sowie jeweils nur an einer Wandseite.

Abweichend von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.3, dürfen horizontale und schräge Schlitze nur dann ohne Berücksichtigung bei der Bemessung des Mauerwerks ausgeführt werden, wenn die in Tabelle 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Grenzwerte eingehalten werden. 99 Deutsches Institut

für Bautechnik

68023.05

Tabelle 3: Ohne Nachweis zulässige horizontale und schräge Schlitze

Wanddicke	Hohlblöcke	Horizontale und schräge Schlitze nachträglich hergestellt Schlitzlänge		
	nach	unbeschränkt		$\leq 1.25 \text{ m}^1$
(mm)	Anlage	Schlitztiefe (mm)	Schlitztiefe ² (mm)	Schlitztiefe (mm)
175	1	char .	10	25
	2, 5			15
	3, 4	-	***	10
240	6, 7	5	15	15
300	8, 10	15	25	25
365	9, 10	20	30	30

Mindestabstand in Längsrichtung von Öffnungen ≥ 490 mm, vom nächsten Horizontalschlitz zweifache Schlitzlänge.

Werden die in Tabelle 3 genannten Grenzwerte nicht eingehalten, sind die Schlitze bei der Bemessung gemäß Anlage 13 zu berücksichtigen. Die Schlitztiefe darf jedoch auch in diesem Fall bei Hohlblöcken nach den Anlagen 3 und 4 höchstens 20 mm betragen.

3.2 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.

3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes für das Mauerwerk aus isobims-Hohlblöcken nach den Anlagen 2 und 5 bis 10 gelten die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach DIN V 4108-4:2004-07 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte -, Tabelle 1, Zeile 4.5.1, entsprechend der Rohdichteklasse der isobims-Hohlblöcke; für Mauerwerk aus isobims-Hohlblöcken nach den Anlagen 1, 3 und 4 sind die Werte der Zeile 4.5.2 zugrunde zu legen.

3.4 Schallschutz

Sofern Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, ist DIN 4109:1989-11 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise - maßgebend.

3.5 Brandschutz

3.5.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

3.5.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

Wände aus isobims-Hohlblöcken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden, sind mit einem Putz nach DIN 4102-4. Abschnitt 4.5.2.10, zu versehen. Mit einem solchen Putz versehene Wände bzw. Pfeller dürfen dann in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - gemäß Tabelle 4 eingestuft werden. Deutsches Institut

für Bautechnik

² Nur zulässig, wenn Werkzeuge verwendet werden, mit denen die Tiefe genau eingehalten werden kann.

Einstufung in Feuerwiderstandklassen nach DIN 4102-2 Tabelle 4:

Merkmale der Wände oder Pfeiler	isobims-Hohlblöcke nach Anlage-Nr.	Feuerwiderstands- klasse	
nichtragende und tragende raumabschließende Wände	1 bis 4 und 8 bis 10 ¹	F 90	
tragende nichtraumab- schließende Wände			
	1 bis 4	F 60	
	8 bis 10 ¹	F 90	
tragende Pfeiler bzw. Wandabschnitte mit einer Breite b			
b ≥ 490	1 bis 4	F 30	
b ≥ 365	8 bis 10 ¹	F 90	
tragende raumab- schließende Wände	5 bis 7 und 4K/30 nach Anlage 10	F 30	
tragende nichtraumabschließende Wände, $\alpha \leq 0,60^2$	5 bis 7 und 4K/30 nach Anlage 10	F 30	
1 mit Ausnahme des Typs 4K/30 cm			
2 Ausnutzungsfaktor der Wände			

Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3 3.5.3

Die Verwendung von Mauerwerkswänden aus isobims-Hohlblöcken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - ist nicht zulässig.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- Für die Ausführung des Mauerwerks gilt die Norm DIN 1053-1:1996-11, soweit in dieser 4.1 allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk auszuführen. 4.2
 - Die isobims-Hohlblöcke sind mit Normalmörtel nach DIN V 18580:2004-03 der Mörtelgruppe II, IIa oder III oder mit Leichtmörtel nach DIN V 18580:2004-03 der Gruppe LM 21 oder LM 36 zu vermauern.
- Die Stoßfugen sind entsprechend der Stirnflächenausbildung der Hohlblöcke wie folgt 4.3 auszuführen:
 - Die Hohlblöcke mit Nut und Feder mit oder ohne Mörteltasche (Hohlblöcke nach Anlage 1, 2, 4, 7, 8 oder 9 und Nut-Feder-Ausbildung nach Anlage 11 oder 12) sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 9.2.2, zu stoßen; die Mörteltaschen dürfen unverfüllt bleiben.
 - Die Hohlblöcke mit Mörteltasche (Hohlblöcke nach Anlage 3, 5 oder 6) sind dicht b) aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 9.2.1, zu stoßen und die Mörteltaschen sind zu verfüllen.
 - Die Hohlblöcke nach Anlage 10 (Hohlblock-Uni) sind mit Stoßfugenvermörtelung c) über die gesamte Wanddicke gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt/9.2.1, zu vermauern.

Deutsches Institut für Bautechnik

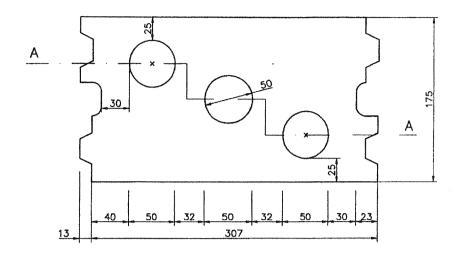
Seite 9 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-262 vom 27. Oktober 2005

4.4 Hinsichtlich der Zulässigkeit der Anordnung von Schlitzen und Aussparungen siehe Abschnitt 3.1.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

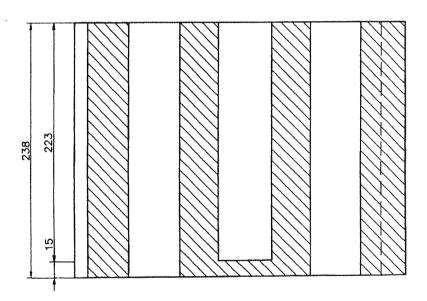
Dr.-Ing. Hirsch



Draufsicht



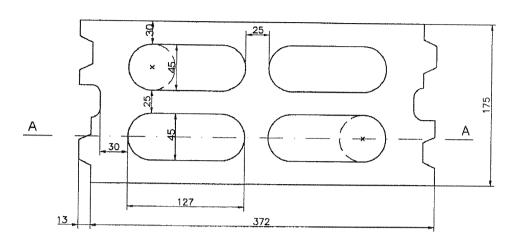
Schnitt A-A



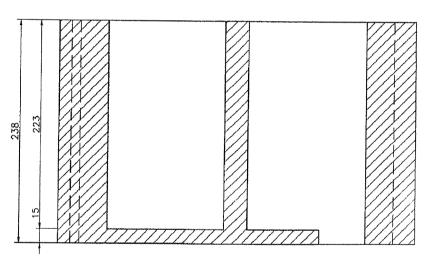
x) durchgehendes Grifflochchaik

BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied isobims® 1/1 Hohlblock Nut u. Feder 1 K / 17,5 cm 307 / 175 / 238 mm Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-262
vom
27. Oktober 2005

Draufsicht



Schnitt A-A



isobims® 1/1 Hohlblock

Nut u. Feder 2 K / 17,5 cm

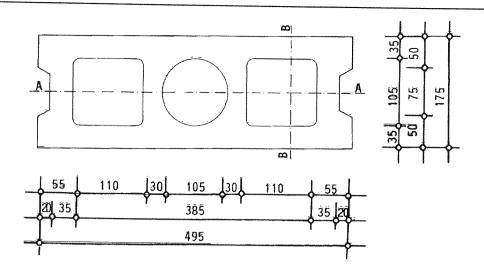
372 / <u>175</u> / 238 mm

x) durchgehendes Griffloches Institu

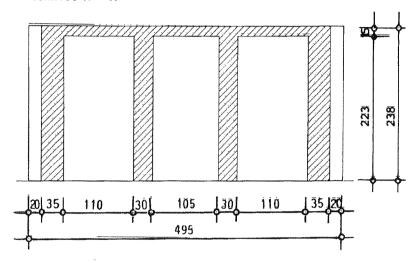
für Bautechnik

BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied

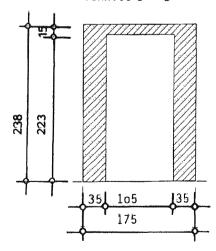
Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-262 Vom



Schnitt A - A

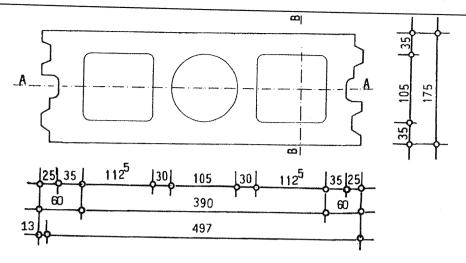


Schnitt B - B

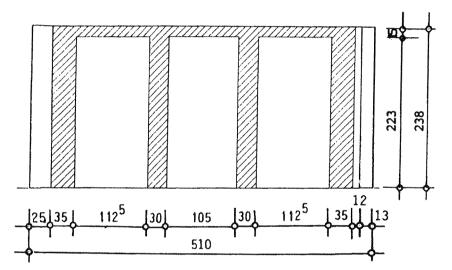




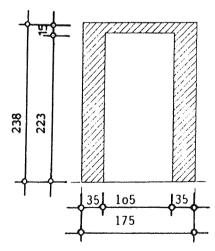
BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied isobims® 1/1 Hohlblock Mörteltasche 1 K / 17,5 cm 495 / 175 / 238 mm Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-262



Schnitt A - A



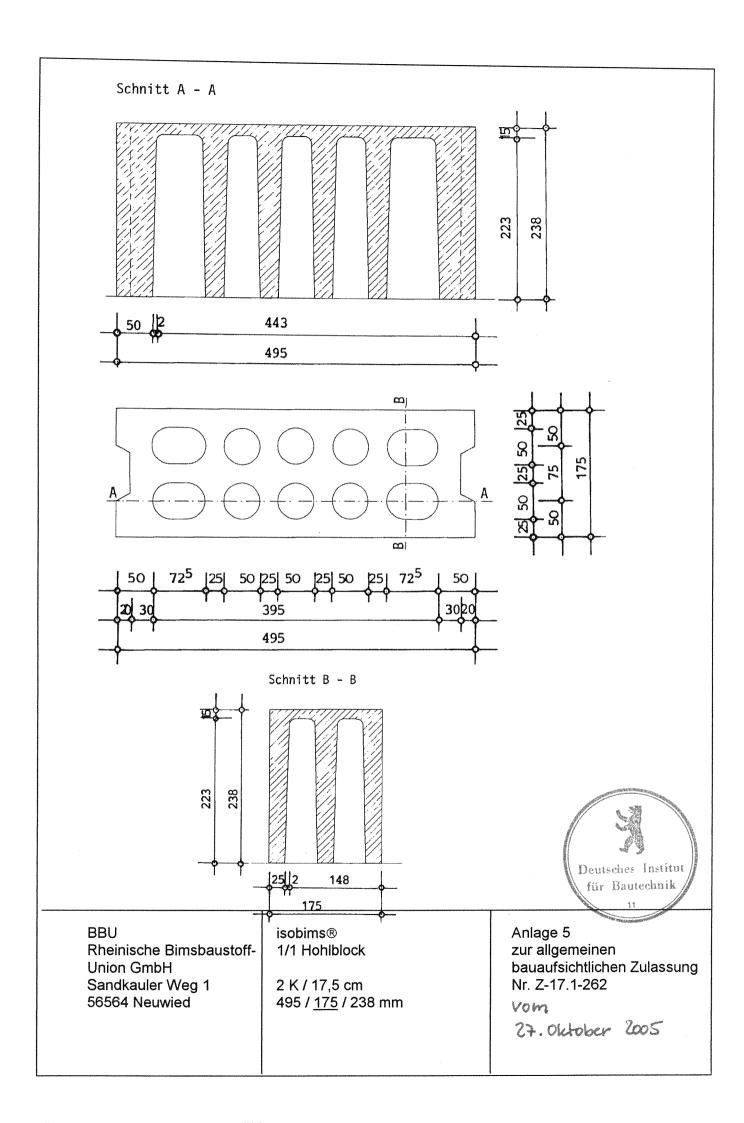
Schnitt B - B

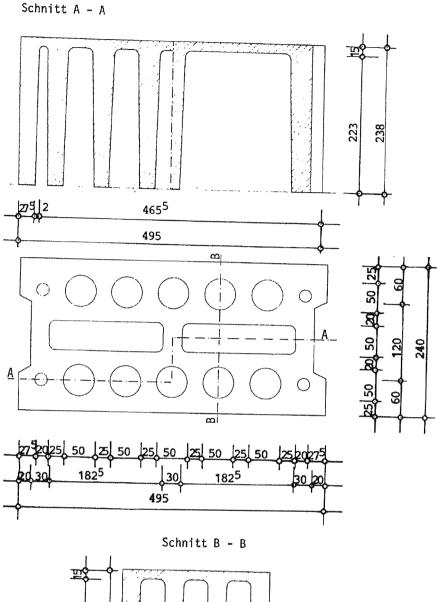


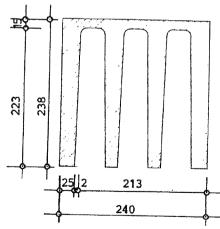


BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied

isobims® 1/1 Hohlblock Nut u. Feder 1 K / 17,5 cm 497 / <u>175</u> / 238 mm Anlage 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-262
Vom





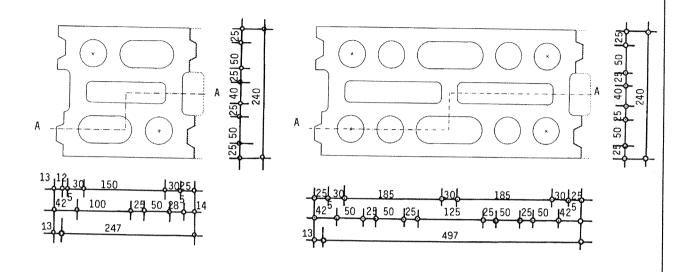


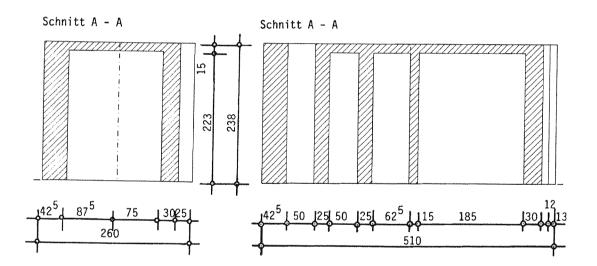


BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied isobims® 1/1 Hohlblock

3 K / 24 cm 495 / 240 / 238 mm Anlage 6
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-262

Vom



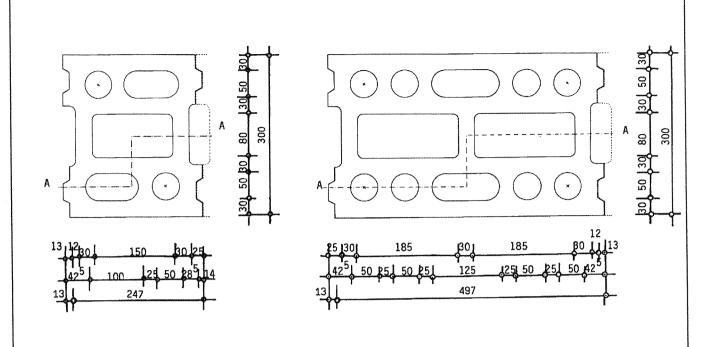


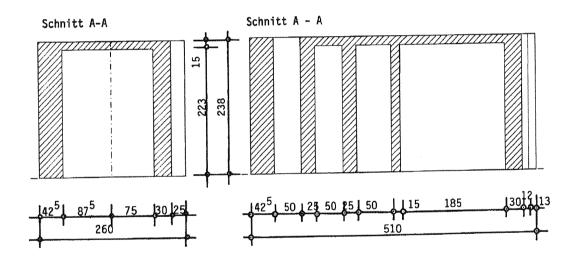
Deutsches Institut
x) durchgehendes Griffloch

BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied

isobims®
½ u. 1/1 Hohlblock
Nut u. Feder
3 K / 24 cm
247 (497) / 240 / 238 mm

Anlage 7
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-262
vom
27. Oldober 2005

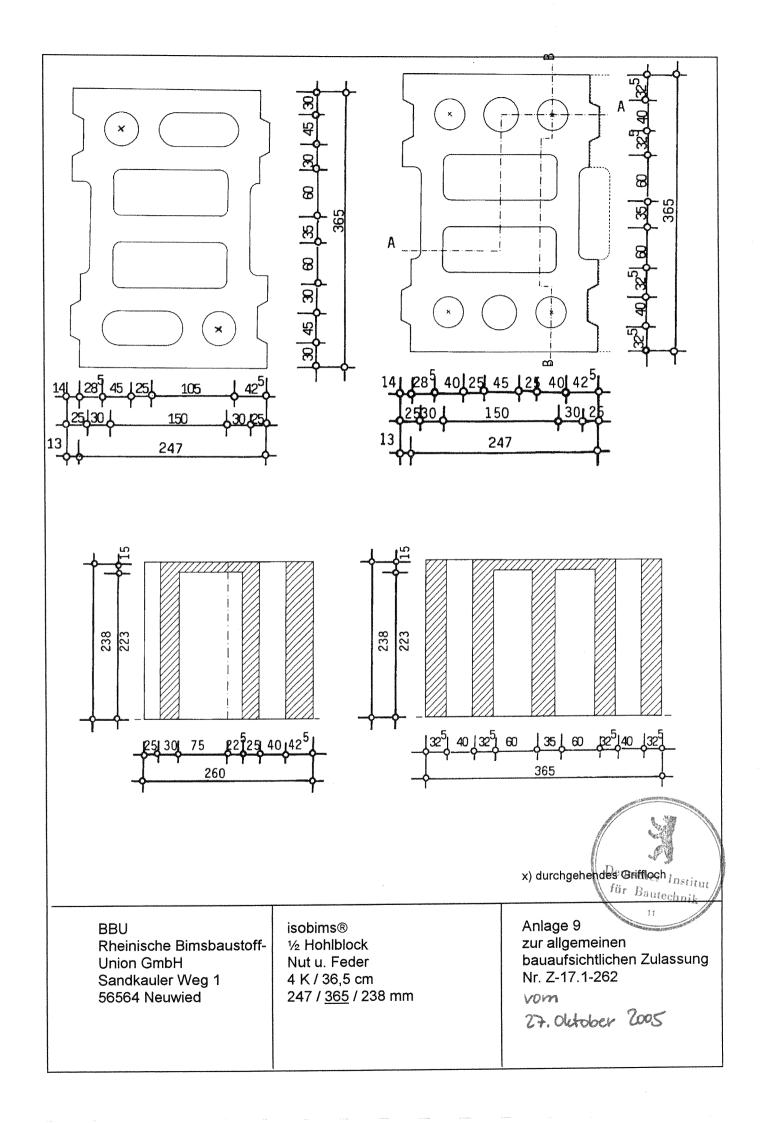


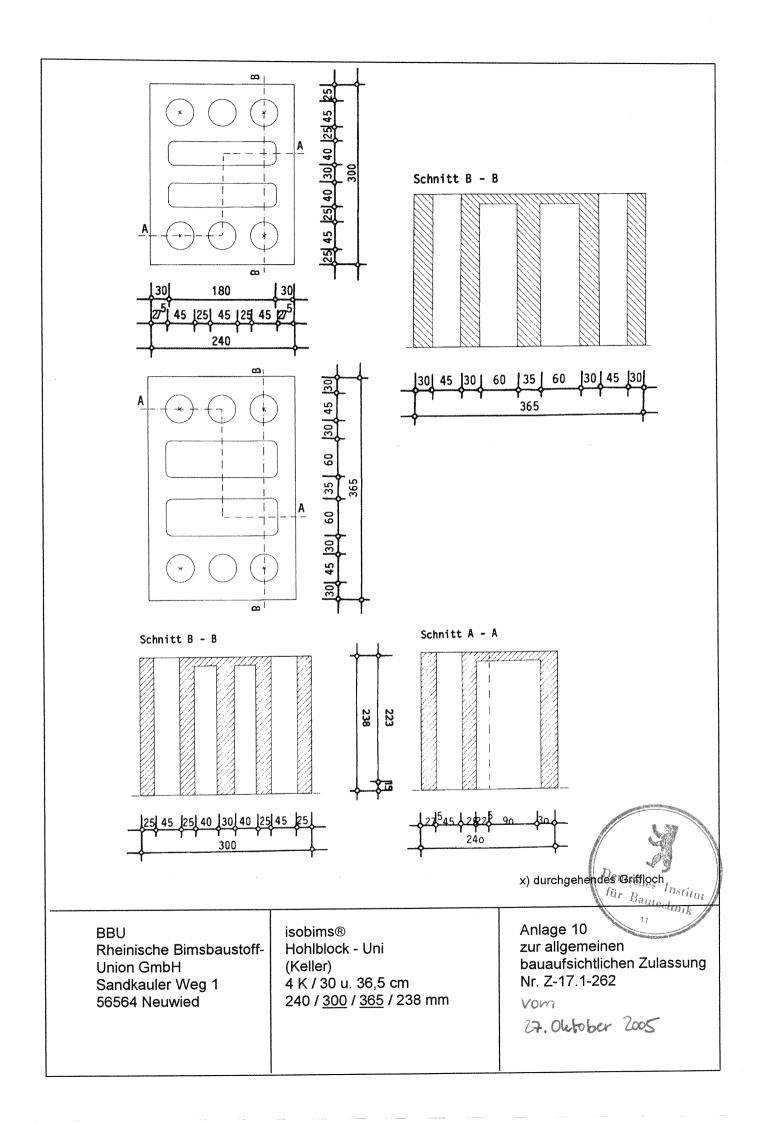


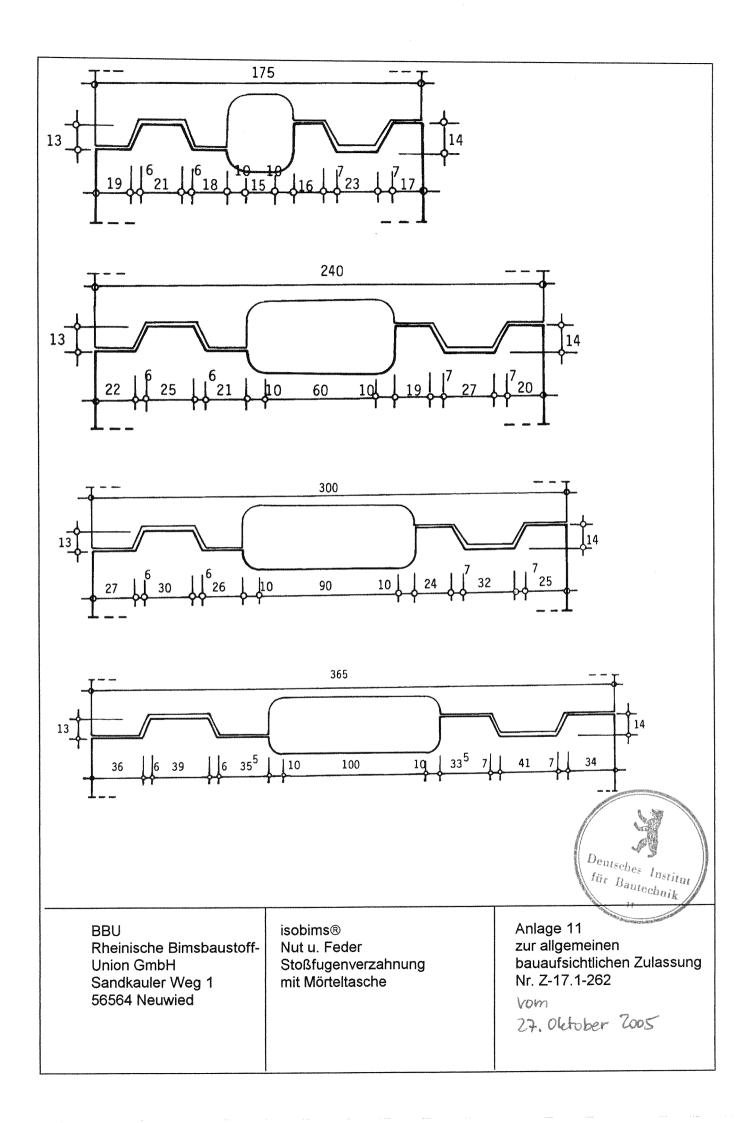
x) durchgehendes Griffloch für Bautechnik

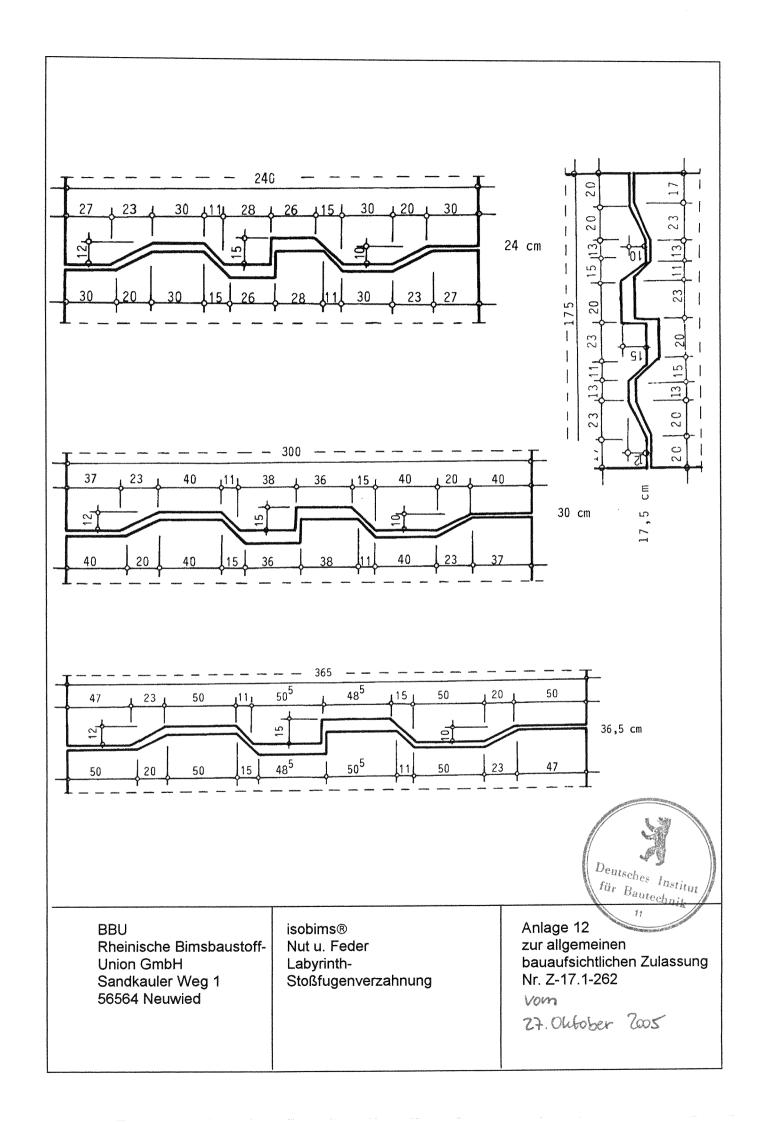
BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied isobims®
½ u. 1/1 Hohlblock
Nut u. Feder
3 K / 30 cm
247 (497) / 300 / 238 mm

Anlage 8
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-262
Vom









Anlage 13 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-262 vom 27. Oktober 2005

Deutsches Institut für Bautechnik

Nachweis von horizontalen und schrägen Schlitzen (siehe Abschnitt 3.1.6 der Besonderen Bestimmungen)

Die Nachweise sind am geschwächten Querschnitt (Wanddicke abzüglich Schlitztiefe t) unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Ausmitte von 0,5 t zu führen. Die so ermittelten Spannungen sind um die in Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Art der Hohlblöcke festgelegten Faktoren ξ zu erhöhen und den ansonsten zulässigen Spannungen gegenüber zu stellen (z.B. beim Nachweis nach DIN 1053-1: 1996-11, Abschnitt 6.9.1: $\xi \cdot \sigma_D \le zul \cdot \sigma_D$).

Tabelle 1: Faktoren ξ für den Spannungsnachweis

Hohlblöcke nach Anlage	Faktoren ξ für den Spannungsnachweis	
1	1,1	
2, 3, 4 ¹	1,8	
5	1,4	
6, 7, 8, 9, 10		
Bei Hohlblöcken nach den Anlagen 3 und 4 darf die Schlitztiefe jedoch 20 mm nicht überschreiten.		

Der Schubnachweis ist am geschwächten Querschnitt zu führen. Die so ermittelten Schubspannungen sind, wie oben beschrieben, ebenfalls um den Faktor ξ zu erhöhen und den ansonsten zulässigen Schubspannungen gegenüberzustellen.

Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichtes auf den rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit gemäß DIN 1053-1: 1996-11, Abschnitt 6.4, ist diese geringere Schubtragfähigkeit zu beachten.